

A info



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

Landtagswahlen:

AfD punktet bei Arbeitern und Erwerbslosen

Bei den drei Landtagswahlen am 13. März haben Erwerbslose und Arbeiter überdurchschnittlich oft AfD gewählt. Der Stimmenanteil der AfD liegt bei Erwerbslosen bzw. Arbeitern um bis zu 16 Prozentpunkte über dem Stimmenanteil bezogen auf alle Wähler. (siehe Grafik S. 2).

In Baden-Württemberg und Sachsen-Anhalt ist die AfD jeweils unter den Erwerbslosen und den Arbeitern stärkste Partei geworden.

Die hohe Zustimmung für die AfD unter Erwerbslosen und Arbeitern zu erklären und daraus Schlussfolgerungen zu ziehen, das ist nicht ganz einfach. Hier erste Annäherungsversuche – zur Diskussion gestellt:

Die Flüchtlingsfrage war das wahlentscheidende Thema. Der Zuzug der Flüchtlinge traf auf eine Reihe bestehender, hausgemachter Probleme: Ein Mangel an bezahlbaren Wohnungen in Groß- und Universitätsstädten,

weil der soziale Wohnungsbau faktisch eingestellt wurde und mit Wohnungen als Waren viel Geld verdient werden sollte; Perspektivlosigkeit für Langzeiterwerbslose; ein Renteniveau im heftigen Sinkflug und zunehmende Sorgen vor Altersarmut; die Verarmung von Bevölkerungsteilen, die lange oder gar dauerhaft auf Hartz IV angewiesen sind und eine öffentliche Infrastruktur und Verwaltung, die kaputt gespart wurde.

Wenn es in Berlin mehrere Monate dauert um sich anzumelden oder einen neuen Pass zu bekommen, dann kann es nicht verwundern, wenn die Verwaltung mit dem Zuzug vieler Flüchtlinge überfordert ist.

Neben der Bedeutung des Flüchtlingsthemas belegen Wahlanalysen und Befragungen zudem, dass Zukunftsängste und Bedrohungsgefühle weit verbreitet sind – insbesondere bei Wählern der AfD.

Ob diese Sorgen und Ängste nur subjektiv „gefühl“ oder real begründet sind, sei dahingestellt. Sie sind da. Hintergründe sind eine tiefe soziale Spaltung, die die Politik zugelassen und befördert hat, mangelnde Aufstiegsperspektiven und Verlustängste.

Wenn Teile der Erwerbslosen und der Arbeiterschaft besonders besorgt sind, ist dies zunächst nachvollziehbar: Für sie werden sich tatsächlich Konkurrenzsituationen bei bezahlbaren Wohnungen und raren Arbeitsplätzen verschärfen, sofern die Poli-

INHALT

- ALG und Nebenjob
- AfD-Programm
- Hartz IV: Änderungsgesetz
Ausblick Regelsätze

Stoppt
HARTZ IV
Es kann
JEDEN treffen

tik nicht entschieden gegensteuert. Schon heute kommen auf ein Stellenangebot im Bereich „Helfer- und Anlernertätigkeiten“ 15 Erwerbslose (zu den arbeitnehmerfeindlichen Positionen der AfD siehe Seite 4).

Andererseits gibt es natürlich keinen Automatismus, nach dem sich berechtigte Sorgen oder erlebtes „Abgehängtsein“ zwangsläufig in der Wahl einer flüchtlingsfeindlichen Partei ausdrücken.

Kombination aus Protest und rechten Überzeugungen

Die Wähler der AfD sind keine homogene Gruppe. Wenn 93 Prozent der AfD-Wähler in Sachsen-Anhalt der Aussage zustimmen, „die AfD löst zwar keine Probleme, nennt die Dinge aber beim Namen“, kann dies als Ausdruck einer Protestwahl gedeutet werden.

Doch Vorsicht: Die AfD ist keine „neutrale“ Protestpartei. Die AfD hat ein klar rechtspopulistisches, rassistisches, fremdenfeindliches Vorzeichen.

Mit dem Motto „Wir wollen keine Flüchtlinge!“ hat sie sich am deutlichsten gegen die Aufnahme von Flüchtlingen positioniert.

Hier ist die AfD radikaler als ihre Wähler: Immerhin 76 Prozent der AfD-



„Rechtsvereinfachung“ Bundesrat fordert Änderungen

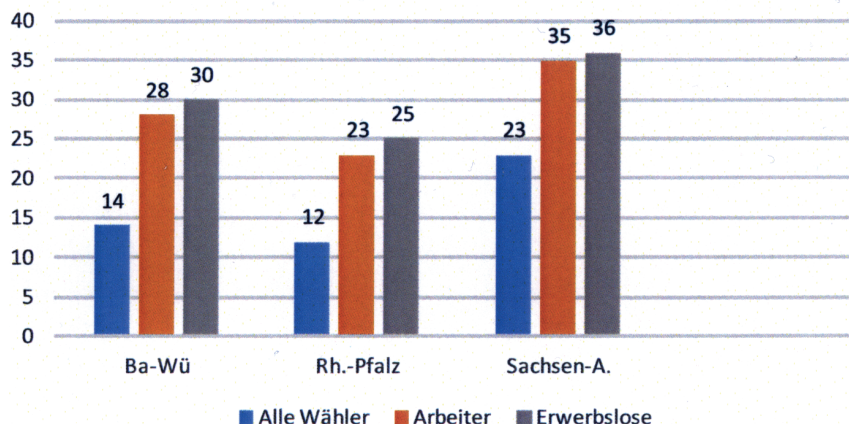
Der Bundesrat hat sich am 18. März für 39 Änderungen am Gesetzentwurf der Bundesregierung zur so genannten Rechtsvereinfachung ausgesprochen. Inhaltlich sind die Forderungen der Bundesländer ein buntes Sammelsurium: Überwiegend werden Verbesserungen gegenüber dem Entwurf der Regierung vorgeschlagen, teils sollen aber auch positive Änderungen wieder zurückgedreht werden. Die wichtigsten - und erfreulichsten - Vorschläge der Bundesländer sind:

- Die Sanktionen sollen deutlich entschärft werden. Der Kürzungsbetrag soll einheitlich jeweils 30 Prozent betragen. Damit entfallen die weiteren Kürzungsstufen (60 und 100 Prozent) sowie die verschärften Regelungen für unter 25-Jährige. Die Leistungen fürs Wohnen dürfen zudem nicht mehr gemindert werden.
- Bei der Mittagsverpflegung im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) soll der Eigenanteil entfallen.
- Die Regelsätze für Kinder und Jugendliche sollen überprüft und weiterentwickelt werden und die BuT-Leistungen in den Regelsatz zurück verlagert werden.

Leider hat der Bundesrat bisher unsere Hauptkritikpunkte nicht aufgegriffen. Das heißt, es gibt bisher keine konkreten Änderungsvorschläge zu den geplanten Einschnitten bei den Heizkosten, den Einschränkungen der Absetz- und Freibeträge oder der geplanten zusätzlichen Strafe bei unterstelltem sozialwidrigem Verhalten (zu den Kritikpunkten siehe A-Info 174).

Eine Übersicht zu den Empfehlungen steht auf www.erwerbslos.de.

Arbeiter und Erwerbslose wählen überdurchschnittlich oft AfD
(Stimmenanteile für die AfD in Prozent)



Anhänger finden es richtig, Kriegs- und Bürgerkriegsflüchtlinge aufzunehmen, und 50 Prozent finden es richtig, politisch Verfolgte aufzunehmen.

Nach Wählerbefragung wählen zwischen gut einem Viertel (27%, infratest-dimap) und rund der Hälfte (Forschungsgruppe Wahlen) der AfD-Wähler die AfD vor allem wegen ihrer flüchtlingsfeindlichen Positionen, der Rest vor allem aus Enttäuschung über die anderen Parteien.

Der AfD ist es „erfolgreich“ gelungen, das Flüchtlingsthema auch als eine Frage der sozialen Gerechtigkeit aufzubauen.

Flüchtlinge werden als Bedrohungspotenzial dargestellt und anknüpfend an bestehende Unzufriedenheiten werden Vorrechte „der Deutschen“ postuliert, die die etablierte Politik missachte („Warum tut ihr etwas für die und nichts für uns?“).

Die Wahlanalyse der Rosa-Luxemburg-Stiftung weist nach, wie über die Monate hinweg die Zustimmung zur AfD und zu flüchtlingskritischen Einstellungen ansteigt und zwar parallel zum Wandel in der politischen Debatte, weg von der Flüchtlingsaufnahme als humanitäre Aufgabe hin zur Abschottung gegenüber Flüchtlingen.

Demnach hat nicht die ursprüngliche Flüchtlingspolitik der Kanzlerin sondern die Obergrenzen-Forderung den Wahlerfolg der AfD befördert.

Was tun?

Dringend notwendig ist eine sozialstaatliche Offensive für alle – für „Einheimische“ und Flüchtlinge.

Wir brauchen ein soziales Wohnungsbauprogramm, das weit über die Pläne der Regierung hinausgeht. Und wir brauchen eine Qualifizierungsoffensive für Erwerbslose und Flüchtlinge, nicht die massenhafte Wiederauflage der unsinnigen 1-Euro-Jobs sondern gute, abschlussorientierte Weiterbildungsangebote, die eine Perspektive schaffen und gleichzeitig den Druck vom Kessel nehmen, im Kampf um die raren Jobs bei „Helfertätigkeiten“.

Wer die AfD bekämpfen will, der muss nicht das Asylrecht beschneiden und Europa einmauern sondern Sicherheit herstellen – soziale Sicherheit –, um die gesellschaftliche Spaltung zu überwinden, die einen Faktor für den Wahlerfolg der AfD darstellt.

Notwendig ist aber auch eine selbstkritische Debatte in den Mitte-Links-Parteien, Sozialverbänden, Gewerkschaften und Erwerbslosen-Netzwerken: Wie kann es uns besser gelingen, politische Positionen mit Strahlkraft zu entwickeln, die die Interessen von Erwerbslosen, Rentnern, Arbeitnehmern berücksichtigen und die gleichzeitig Solidarität mit den Flüchtlingen stiften?

Lassen wir uns nicht gegeneinander ausspielen! Das nutzt nur denjenigen, die von den bestehenden Verhältnissen profitieren.

Quelle für die Daten: Wahlanalyse der Rosa-Luxemburg-Stiftung, siehe: www.rosalux.de/publication/42193

Ausblick:

Neuermittlung Regelsätze

Entgegen den gesetzlichen Vorgaben hat die Regierung die Hartz-IV-Sätze nicht zum 1.1.2016 grundlegend neu ermittelt (siehe A-Info 174, Dez. 2015). Dies soll erst zum 1.1.2017 geschehen.

Nun ist bekannt geworden, wie sich das Arbeitsministerium (BMAS) das Verfahren zur Herleitung der Sätze aus dem Ausgabeverhalten einkommensarmer Haushalte vorstellt.

Dies geht aus einer Antwort an die Abgeordnete Katja Kipping (Die Linke) sowie aus einer Unterrichtung der Bundestagsfraktionen durch das Arbeitsministerium hervor:

Die Herleitung soll im Prinzip nach demselben schlechtem und äußerst kritikwürdigen Verfahren gemacht werden wie beim letzten Mal 2011 – damals noch in der Verantwortung von Schwarz-Gelb und Arbeitsministerin von der Leyen.

Konkret ist vorgesehen: Die Sätze für Alleinstehende und Paare sollen weiterhin aus den Ausgaben der untersten 15 Prozent ermittelt werden (vor 2011: 20 Prozent).

Haushalte mit einem Einkommen unterhalb des Hartz-IV-Bedarfs („verdeckte Armut“) sollen nicht vorab aus der Vergleichsgruppe herausgenommen werden, was die Regelsätze nach unten zieht.

Auch ist eine generelle Rücknahme der willkürlichen, sachlich nicht begründeten Abschläge nicht geplant. Lediglich bei Jugendlichen soll der bisher überzeichnete Kürzungsbetrag für Alkohol und Tabak abgemildert werden und bei der Mobilität die Vergleichsgruppe etwas verbessert werden.

Die wesentlichen Kürzungen – Tabak und Alkohol für Erwachsene, Weihnachtsbäume und Blumen sowie Gaststättenbesuche und Kantine – sollen bleiben.

2011 hatte Andrea Nahles das Verfahren, das sie nun fast unverändert wiederholen will, noch heftig kritisiert: Die Regelsätze seien „künstlich heruntergerechnet“ worden, empörte

sich die heutige Arbeitsministerin seinerzeit.

Heute begründet das BMAS seine Pläne lapidar mit dem Hinweis, das Verfassungsgericht habe das Verfahren 2014 für zulässig erklärt.

Das ist doppelt dreist: Erstens hatten die Richter die Regelsätze nur „gerade eben noch so“ für verfassungsgemäß erklärt. Und: Es ist keine Rechtfertigung, einen Missstand so zu belassen, nur weil er gerade eben noch so mit der Verfassung vereinbar ist.

AufRecht bestehen

Aktionstag am 10. März

Soweit wir wissen, fanden am 10. März bundesweit 36 dezentrale Aktivitäten statt – etwas mehr als am letzten Aktionstag am 16. April 2015.

Überwiegend wurde mit Infoständen und Flugblattverteilung über die drohenden Verschlechterungen bei Hartz IV informiert.

Vielorts wurden Mauern (der Ausgrenzung) und beschriftete Kartons als Blickfang eingesetzt, in Bonn und Münster mit Straßentheater Aufmerksamkeit erzeugt und in Oldenburg mittels einer Badewanne nebst Kaltduscher im Neoprenanzug. In einigen Städten fanden Info- und Diskussionsveranstaltungen statt und/oder es wurden die örtlichen Bundestagsabgeordneten angeschrieben und mit unserer Kritik an den geplanten Änderungen konfrontiert.

In Wolfsburg und Oldesloe wurden Frühstücke organisiert.

In nahezu allen Aktionsorten berichtete die Lokalpresse, regional auch der WDR und RBB.

Die Resonanz in den bundesweiten Medien war hingegen mau: Zwar berichteten Junge Welt und Neues

Politischer Gestaltungswille im Kampf gegen Armut und Ausgrenzung sieht anders aus. Die Verfassungsrichter bemängelten zudem das Risiko, dass bei der Anschaffung von langlebigen Konsumgütern und Brillen das Existenzminimum nicht gedeckt sei.

Diese Vorgabe will die Regierung offenbar weiter ignorieren: Einmalbeihilfen für Kühlschränke, Waschmaschinen und Brillen soll es laut BMAS auch zukünftig nicht geben.

Für Gewerkschaften, Sozial- und Wohlfahrtsverbände sowie Erwerbslosengruppen bleibt im zweiten Halbjahr viel zu tun, um für eine deutliche Erhöhung der Regelsätze einzutreten.

Deutschland mehrfach und ausführlich, darüber hinaus jedoch nur die Süddeutsche Zeitung.

Die Rückmeldungen von Aktiven an uns besagen im Trend, dass die eigene Aktion als Erfolg gewertet wird.

Es sei vielfach gelungen, ins Gespräch zu kommen und die in der Öffentlichkeit bisher kaum wahrgenommenen, drohenden Verschlechterungen zum Thema zu machen.

Und Spaß gemacht habe die Aktion auch.

Am 1. April, nach dem Redaktionsschluss für dieses A-Info, findet in Hannover ein Treffen statt.

Dort soll der Aktionstag bewertet werden und über das weitere Vorgehen zur Kampagne „AufRecht bestehen“ beraten werden.

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Horst Schmitthenner (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text und Redaktion: Martin Künkler

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien Service)

Politik für die kleinen Leute?

Nun ist der Entwurf für ein Parteiprogramm der AfD bekannt geworden. Wir informieren hier über einige Punkte, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Rentner und Erwerbslose besonders interessieren dürften.

Wir laden Sie ein: Nehmen Sie sich ein paar Minuten Zeit und schauen Sie sich die Forderungen an. Entscheiden Sie danach selbst: Wer profitiert von den Forderungen und wer zahlt drauf? Liegen die Forderungen in Ihrem Interesse, würden Sie Ihnen etwas bringen?

Das fordert die AfD im Entwurf für ihr Parteiprogramm:

Streichung Arbeitslosengeld

Die AfD will die Arbeitslosenversicherung und das Arbeitslosengeld ganz abschaffen. Wer will und wer es sich leisten kann, soll stattdessen eine private Versicherung abschließen.

Das bedeutet: Die Arbeitgeber profitieren. Sie zahlen heute die Hälfte der Beiträge und sollen künftig nach dem Willen der AfD gar nicht mehr an den Kosten der Arbeitslosigkeit, die sie ja selbst mit verursachen, beteiligt werden. Profitieren würden auch die privaten Versicherungskonzerne, die mit ihren Policen satte Gewinne machen wollen. Draufzahlen müssten alle Arbeitnehmer, die ja zukünftig ihre Arbeitslosenversicherung alleine zahlen sollen. Viele Geringverdiener werden sich dies gar nicht leisten können und dann, wenn sie arbeitslos werden, ganz ohne Schutz dastehen. Wie bei privaten Versicherungen üblich, steigen zudem die Beiträge je höher das Risiko ist. Wer ein hohes Risiko hat, arbeitslos zu werden – das sind Geringqualifizierte, ältere Arbeitnehmer und Arbeitnehmer in Ostdeutschland – müsste sehr hohe Beiträge zahlen.

Rente mit 68, 69, 70 ...

Die AfD will die Altersgrenze, ab der man eine Rente ohne Abschläge bekommt, weiter heraufsetzen. Statt der

grundfalschen „Rente mit 67“ droht sogar eine Rente erst mit 68, 69 oder 70 Jahren.

Ehrlich gerechnet fehlen hierzulande rund 3,9 Millionen Arbeitsplätze. Es ist ein Irrsinn, Älteren ihren wohlverdienten Ruhestand vorzuenthalten, während andere auf der Straße stehen und Arbeit suchen. Viele schaffen es auch gesundheitlich gar nicht, bis zu einem immer höheren Renteneintrittsalter durchzuhalten. Für sie ist eine Rente erst mit 68, 69 oder 70 schlicht eine Rentenkürzung, weil man Abschläge hinnehmen muss, die ein Leben lang wirken.

Kombilohn statt Hartz IV

Statt Hartz IV will die AfD eine so genannte „Aktivierende Grundsicherung“. Gemeint ist damit eine Art Kombilohn: Geringe Löhne sollen aus Steuermitteln von der Allgemeinheit bezuschusst und aufgestockt werden. Nichts sagt die AfD dazu, was mit den heutigen Hartz-IV-Leistungen für diejenigen passieren soll, die gar keine Arbeit finden können.

So ein Kombilohn ist im Prinzip ein Zuschuss für die Arbeitgeber. Sie werden aus der Pflicht entlassen, selbst auskömmliche Löhne zu zahlen. Stattdessen soll die Allgemeinheit einen Teil des Lohnes zahlen. Anders als wir hält es die AfD offenbar nicht für notwendig, die viel zu niedrigen Hartz-IV-Sätze deutlich zu erhöhen.

Steuergeschenke für Reiche, „weniger Staat“

Statt sehr hohe Einkommen und große Vermögen endlich stärker zu besteuern, damit mehr Geld für wichtige öffentliche Aufgaben in der Kasse ist, will die AfD die Erbschaftssteuer ganz abschaffen. Ebenso die Gewerbesteuer, die Unternehmen heute an die Kommunen zahlen. Unter dem Motto „Privat vor Staat“ will die AfD staatliche Ausgaben und Tätigkeiten stark einschränken. Dies bedeutet dann aber auch weniger öffentliche Angebote, vom Schwimmbad über den Spiel- und Bolzplatz bis zur

Bücherei. Es ist ein Widerspruch, wenn die AfD mehr innere Sicherheit verspricht und gleichzeitig staatliche Aktivitäten zurückstutzen und Steuern senken will.

Was fehlt?

Zum sozialen Wohnungsbau, der bezahlbare Wohnungen für alle schafft, zu klaren Regeln zum Schutz von Arbeitnehmern etwa bei der Leiharbeit und bei Werkverträgen oder zu Korrekturen bei der Rente, damit das Rentenniveau nicht immer weiter sinkt – zu all diesen wichtigen Punkten steht nichts im Entwurf für ein Parteiprogramm. Offenbar sieht die AfD hier keinen Bedarf etwas zu ändern oder hat keine Vorschläge dazu.



Informationen zum SGB III:

Arbeitslosengeld und Nebenjob

In diesem Info erklären wir, wann und wie ein Nebenverdienst auf das Arbeitslosengeld (ALG) angerechnet wird – also den Anspruch auf ALG schmälert. Doch vorab einige Spielregeln, die unbedingt beachtet werden sollten:

Arbeitseinsatz: Relevant fürs ALG sind nur Einnahmen, die auf persönlichem Arbeitseinsatz beruhen. So genannte mühelose Einkünfte wie beispielsweise Zinsen, Miet- und Pachteinnahmen oder Erbschaften bleiben außen vor und werden nicht angerechnet.

Arbeitszeit: Die Arbeitszeit des Nebenjobs muss unter 15 Stunden die Woche liegen. Bei mehreren Nebentätigkeiten muss die Summe der Arbeitszeiten unter 15 Stunden liegen. Ab 15 Stunden geht der Status verloren, arbeitslos zu sein. Dann besteht kein Anspruch mehr auf ALG!

Maßgeblich ist die Kalenderwoche, also der Zeitraum Montag bis Sonntag.

Anzeigepflicht: Die Aufnahme einer Nebentätigkeit und der (erwartete) Verdienst müssen der Arbeitsagentur unverzüglich mitgeteilt werden. Das macht man am besten vorab, sobald der Beginn der Nebentätigkeit feststeht. Laut den Vorschriften der Bundesagentur für Arbeit muss das Nebeneinkommen spätestens am ersten Tag der Arbeitsaufnahme angegeben werden, bei einer Änderungsmitteilung per Post spätestens am dritten Tag nach der Arbeitsaufnahme bei der Arbeitsagentur vorliegen.

Die Angaben sollten immer korrekt sein, denn die Arbeitsagentur hat viele Möglichkeiten an Informationen zu dem Nebenverdienst zu kommen. Bei falschen Angaben droht ein Bußgeld und unter Umständen sogar ein Strafverfahren.

Gleicher Zeitraum: Anders als bei Hartz IV kommt es nicht darauf an, wann ein Nebenverdienst zufließt. Entscheidend ist der Zeitraum, in dem gearbeitet wird. Angerechnet werden Nebenverdienste aus Erwerbsarbeit, die in der gleichen Zeit verrichtet wird, in der auch ALG bezogen wird.

Verdienstbescheinigung: Arbeitgeber sind verpflichtet, Art und Dauer des Nebenjobs sowie die Verdiensthöhe für die Arbeitsagentur zu bescheinigen. Die Daten können elektronisch übermittelt werden. Arbeitnehmer sollten von ihrem Recht Gebrauch machen, die Bescheinigung in Papierform selbst bekommen zu wollen, um die Angaben überprüfen zu können.

Wieviel vom Nebenverdienst wird angerechnet?

1. Vorab: Einkommensbereinigung

Bevor der Nebenverdienst angerechnet wird, können einige Positionen abgezogen werden. In einem zweiten Schritt (siehe unten unter 2.) wird noch ein Freibetrag berücksichtigt.

Von dem **Nebenverdienst aus Arbeitnehmertätigkeit** können folgende Positionen abgezogen werden, sofern sie überhaupt anfallen: Steuern auf das Arbeitsentgelt (nicht jedoch der Pauschalbetrag den der Arbeitgeber bei Mini-Jobs zahlt), Beiträge zur Renten, Kranken- und Pflegeversicherung sowie Werbungskosten. Im realen Leben spielen oftmals nur die Werbungskosten eine Rolle. Anders als im Steuerrecht gibt es dafür keine Pauschale. Die Werbungskosten (vor allem Arbeitskleidung, -mittel, Fahrtkosten, Gewerkschaftsbeitrag) müssen vielmehr einzeln geltend gemacht werden.

Bei einer **selbstständigen Tätigkeit** entspricht der anrechenbare Nebenverdienst dem Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Werden keine höheren Ausgaben nachgewiesen, dann werden pauschal 30 Prozent der Betriebseinnahmen als Betriebsausgaben gewertet und abgezogen. Der Steuerabzug wird pauschal mit 10 Prozent des Überschusses angesetzt, wobei eine nachträgliche Korrektur aufgrund des tatsächlichen Steuerabzugs möglich ist.

2. Freibetrag

Die Höhe des Freibetrags hängt davon ab, ob es sich um einen neuen oder um einen alten Nebenjob handelt.

2.1 Neuer Nebenjob: 165-Euro-Freibetrag

Bei neuen Nebenjobs bleiben 165 Euro anrechnungsfrei. Es können also bis zu 165 Euro monatlich hinzuverdient werden, ohne dass das ALG gekürzt wird. Die 165 Euro beziehen sich auf das bereinigte Einkommen (siehe oben), also bei Arbeitnehmern im Regelfall auf den Nettoverdienst abzüglich der Werbungskosten.

Übersteigt der Nebenverdienst die 165-Euro-Grenze, dann wird der übersteigende Teil vollständig angerechnet, also das ALG um den übersteigenden Betrag gekürzt.

Ein Nebenjob gilt als „**neu**“, wenn er nach dem Beginn des ALG-Bezugs neu begonnen wird oder zu diesem Zeitpunkt kürzer als 12 Monate ausgeübt wurde.



Beispiel 1:

Seit 2012: Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (brutto 1.500 Euro, netto 1.100)
Ab 1.7.2015 zusätzlicher Minijob (300 Euro, 10 km Entfernung zum Arbeitsort)
Ab 1.1.2016 arbeitslos (ALG-Anspruch: 653 Euro), Minijob läuft weiter

Anrechnung des Nebenverdienstes:

Der Minijob gilt als neu. Es gilt somit der Freibetrag von 165 Euro

Nettoverdienst aus dem Nebenjob	300 Euro
Minus Einkommensbereinigung	34 Euro (8 Euro Gewerkschaftsbeitrag, 26 Euro Fahrtkosten)
Minus Freibetrag	165 Euro
<hr/>	
= Anrechnungsbetrag	101 Euro

Das ALG wird um diese 101 Euro gekürzt. Statt 653 Euro werden 552 Euro ALG ausbezahlt.

Tipp: Durch die Wahl der Steuerklasse IV können Nebenverdienste verringert werden, so dass sie ggf. unter dem Freibetrag liegen.

Die zu viel gezahlte Steuer gibt es beim Lohnsteuerjahresausgleich zurück. Dies kann eine Überlegung sein für alle, die nicht zwingend auf einen möglichst hohen, zeitnah ausgezahlten Nebenverdienst angewiesen sind.

2.2 Alter Nebenjob:

Freibetrag in Höhe des Durchschnittsverdienstes

Bei alten, schon länger andauernden Nebenjobs bleibt der Nebenverdienst in der Höhe anrechnungsfrei, die in den letzten 12 Monaten vor Beginn des ALG-Bezugs durchschnittlich erzielt wurde.

Ein alter Nebenverdienst, der in der Höhe gleich geblieben ist und der ohne Unterbrechung bezogen wurde, bleibt somit vollständig anrechnungsfrei.

Übersteigt der aktuelle Nebenverdienst den durchschnittlichen Nebenverdienst, dann wird wie bei der 165-Euro-Grenze der übersteigende Teil vollständig vom ALG abgezogen.

Ein Nebenjob gilt als „**alt**“, wenn er bei Beginn des ALG-Bezugs bereits mindestens 12 Monate neben der versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung (auf der der ALG-Anspruch beruht und die „verloren gegangen“ ist) ausgeübt wurde. Dabei ist es nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG vom 1.7.2010 – B 11 AL 31/09 R) unschädlich, wenn ein Nebenjob gewechselt oder die Nebentätigkeit unterbrochen wird. Es muss sich also nicht um ein und denselben, mindestens 12 Monate nahtlos ausgeübten Nebenjob handeln.

Der günstige Freibetrag in Höhe des Durchschnittsverdienstes steht bereits dann zu, wenn in den letzten 18 Monaten vor Beginn des ALG-Bezugs zusammengerechnet mindestens 12 Monate lang (irgendwelche) Nebentätigkeiten ausgeübt wurden.

Beispiel 2:

Seit 2012 Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (1.800 Euro brutto, 1.270 netto)
1.7.2014 - 30.4.2015 Nebenjob 1 (300 Euro netto)
1.7. - 30.9.2015 Nebenjob 2 (400 Euro netto, 5 km Entfernung zum Arbeitsort)
Ab 1.10.2015 Fortführung Nebenjob 2 (jetzt mit 450 Euro netto)
Ab 1.1.2016 arbeitslos (ALG-Anspruch: 748 Euro), Nebenjob 2 wird fortgesetzt

Der Nebenjob (genauer: die Nebentätigkeiten) gelten als „alt“. Es gilt ein Freibetrag in Höhe des Durchschnittsverdienstes der Nebentätigkeiten aus den letzten 12 Monaten vor Beginn des ALG-Bezugs in Höhe von 312,50 Euro (Summe aus 4 x 300 plus 3 x 400 plus 3 x 450 geteilt durch 12).

Anrechnung des Nebenverdienstes:

Nettoverdienst aus dem Nebenjob 2	450 Euro
Minus Einkommensbereinigung	23 Euro (10 Euro Gewerkschaftsbeitrag, 13 Euro Fahrtkosten)
Minus Freibetrag	312,50 Euro
<hr/>	
= Anrechnungsbetrag	114,50 Euro

Das ALG wird um diese 114,50 Euro gekürzt. Statt 748 Euro werden 633,50 Euro ALG ausbezahlt.